



Under Pressure: Mit Konzernklagen gegen Umweltschutz

Die Auswirkungen von
Konzernklagerechten auf Rohstoff-
und Umweltpolitik

Impressum

Herausgeber

**PowerShift – Verein für eine
ökologisch-solidarische
Energie- & Weltwirtschaft e. V.**

Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Tel.: +49 30 42805479
Web: <http://power-shift.de>
E-Mail: alessa.hartmann@power-shift.de

Forum Umwelt und Entwicklung

Marienstraße 19–20, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 678 1775 910
Web: www.forumue.de
E-Mail: grotefendt@forumue.de

Und:

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. – AbL
Attac Deutschland
Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. – BUND
Campact e. V.

Autorinnen: Nelly Grotefendt, Alessa Hartmann

Mitarbeit: Charlotte Röhren

Bildredaktion: Jeremy Oestreich

Titelbild: Sebastian Pichler, Unsplash, https://unsplash.com/photos/ly2T4vuL_SE

Layout, Satz und Reinzeichnung: Tilla Balzer | buk.design
nach einer Layoutvorlage von Monika Brinkmüller

Berlin, Januar 2019

Diese Publikation wurde geschrieben von:

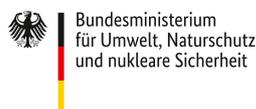
PowerShift – Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e. V. mit Sitz in Berlin arbeitet zu internationaler Handels- und Investitionspolitik, zu Rohstoffpolitik sowie zu Klima- & Energiefragen. In diesen ‚harten‘ Politikfeldern ringen wir um mehr soziale und ökologische Gerechtigkeit. Durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Forschung und politische Aktivitäten möchten wir zu einer globalen Energiewende sowie gerechteren weltwirtschaftlichen Beziehungen beitragen.

Forum Umwelt und Entwicklung – Das Forum Umwelt & Entwicklung wurde 1992 nach der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung gegründet und koordiniert die Aktivitäten deutscher NRO in internationalen Politikprozessen zu nachhaltiger Entwicklung. Rechtsträger ist der Deutsche Naturschutzring, Dachverband der Deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e. V. (DNR).

Gemeinsam koordinieren wir u. a. das deutsche zivilgesellschaftliche Bündnis „Netzwerk Gerechter Welthandel“ und arbeiten auf europäischer Ebene im Seattle to Brussels-Netzwerk mit europäischen BündnispartnerInnen zusammen.

Wenn Sie über unsere Arbeit auf dem Laufenden bleiben wollen, dann abonnieren Sie unseren Newsletter: <https://power-shift.de/newsletter-bestellen/> oder den Newsletter des Netzwerks Gerechter Welthandel: <https://www.gerechter-welthandel.org/>

Dieses Projekt wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages.



Under Pressure: Mit Konzernklagen gegen Umweltschutz

Die Auswirkungen von
Konzernklagerechten auf Rohstoff-
und Umweltpolitik

Inhalt

1. Einleitung	
2. ISDS-Fälle mit Rohstoff- und Umweltbezug – Zahlen und Fakten	9
3. Alles nur Gerüchte? Welche Regulierungen zum Schutz der Umwelt wurden bereits durch ISDS angegriffen?	12
Der Rohstoffhunger kennt kein Pardon: Gasunternehmen Lone Pine Resources verklagt Kanada	12
Keine goldene Zukunft für Roşia Montană: Kanadischer Bergbaukonzern Gabriel Resources verklagt Rumänien	13
Dicke Luft: Chemiekonzern Ethyl Corporation verklagt Kanada	14
Wasserschutzauflagen unter Beschuss: Vattenfall klagt erstmals gegen Deutschland	16
Arten- und Biodiversitätsschutz auf dem Abstellgleis: Öl-Gigant Chevron klagt gegen Ecuador	17
Öffentliches Interesse und Umweltschutz im Kampf gegen Konzerninteressen: Giftmüll im Gebiet des UNESCO Welterbe – Abengoa gegen Mexiko im Überblick	19
Klagewelle gegen den Meeresschutz? Rockhopper verklagt Italien wegen Offshore Ölbohrungen im Mittelmeer	20
4. „Wir setzen auf freien und fairen Handel“: Anspruch und Realität in der Ausgestaltung der Handelspolitik der Bundesregierung	21
Fazit	23
Endnoten	24

1. Einleitung

6

Anfang September 2018 erweckte ein Artikel in der französischen „Le Monde“ große öffentliche Aufmerksamkeit in Frankreich.¹ Die Zeitung berichtete von der Abschwächung des Gesetzes „Hulot“, benannt nach dem ehemaligen französischen Umweltminister. Nach diesem wäre die Ausbeutung von klimaschädlichem Kohlenwasserstoffvorkommen (gemeint ist beispielsweise Erdgas oder Erdöl) verboten worden. Allerdings wurde das Gesetz im letzten Moment abgeschwächt und erlaubt nun eine Schonfrist bis 2040. Spannend daran ist, dass offenbar der massive Druck der Industrielobby zu der Abschwächung geführt hat. Insbesondere die Androhung einer Investor-Staat-Klage des kanadischen Unternehmens Vermilion habe zu der Abschwächung des geplanten Gesetzes geführt. Vermutlich lässt sich nicht endgültig beweisen, ob es tatsächlich nur diese Drohung war, die das Gesetz ausgehöhlt hat. Dennoch zeigt dies den enormen Druck auf Regierungen und ihre Regulierungsapparate durch transnationale Unternehmen, die mit Konzernklagen drohen können und so direkt oder indirekt Gesetze zum Schutz der Umwelt verzögern oder sogar verhindern können.

Umweltschutz ist und bleibt also für Unternehmen freiwillig. Und obwohl in verschiedensten

Gremien, ob im Rahmen der Vereinten Nationen (UN) oder national, ob in den Parlamenten oder in den Medien immer wieder betont und bestärkt wird, dass nun gehandelt werden muss, um unsere Umwelt und auch das Klima stärker zu schützen. Auch sollen die verschiedenen Politikbereiche kooperieren, um Umwelt- und Klimaschutz weiter voranzubringen. Im Oktober 2018 veröffentlichten die Welthandelsorganisation (WTO) und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UN Environment) gemeinsam eine Publikation, die beschreiben sollte wie wichtig Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind. Sie wollten ein Signal senden, dass Handels- und Umweltpolitik sich gegenseitig verstärken müssten.² Doch ist die aktuelle Handels- und Umweltpolitik überhaupt dazu gemacht sich im Sinne der Nachhaltigkeit zu verstärken?

Der Handlungsdruck ist omnipräsent und wird sowohl von Regierungen, internationalen Institutionen, Medien als auch von beispielsweise Zivilgesellschaft und Wissenschaft begleitet und diskutiert: Die schmelzende Arktis, zurückgehende Gletscher, zunehmende Meeresverschmutzung, nicht zuletzt durch Plastik und ein massiver Rückgang der Biodiversität fordern sofortiges Handeln. Der Aufruf ist da, doch welche Akteure spielen welche Rolle?



„Das französische Gesetz ‚Hulot‘ sollte die Abenddämmerung der Erdölausbeutung einläuten.“
Photo: Zbynek Burival, Unsplash

Wie ist es beispielsweise mit den Konzernen? Sie scheinen je nach Sektor meist von schwachen Umweltschutzregeln zu profitieren. Insbesondere wenn es um naturschädigende Geschäftsmodell geht wie u. a. den Rohstoffabbau. Konzernklagerechte sind ihnen hierbei ein wirkungsvolles Instrument. Sie erlauben es international tätigen Konzernen gesetzlich bindende und somit auch rechtlich einforderungsfähige Regulierungen anzugreifen, zu schwächen und teils auch zu unterwandern.

Wie sehr dies vor allem die Umweltgesetzgebung trifft, wollen wir mit dieser Fallstudie zeigen. Wir untersuchen zuerst, wie viele Klagefälle es tatsächlich im Umwelt- und Rohstoffbereich gibt, welche Sektoren besonders betroffen sind und welche Länder verklagt werden, beziehungsweise aus welchen Ländern die Klagen eingereicht werden. Dann befassen wir uns exemplarisch mit einigen Fällen aus verschiedenen Umweltsektoren wie Energie, Bergbau, Wasserschutz, Biodiversität, Müll und Meeresschutz, um darzulegen, wie verschiedenste Regulierungen zum Schutz der Umwelt durch Konzernklagen unter Druck geraten können.

In den vergangenen Jahren ist dieses System, nicht zuletzt durch die Debatte um die Abkommen mit den USA und Kanada – TTIP und CETA – stark in die Kritik geraten. Nach der starken öffentlichen Kritik ist die EU bemüht, das System zu reformieren, mit einem neuen Ansatz, dem sogenannten Investor-Court System und einem geplanten Multilateralen Investitionsgerichtshof (siehe Kasten). Ob die Klagefälle auch möglich gewesen wären, wenn es zu dieser Zeit bereits das von der EU reformierte System gegeben hätte, untersuchen wir ebenfalls. Das ist wichtig, um abschätzen zu können, ob Klagen, die einen Einfluss auf fortschrittliche Umweltgesetzgebung haben, auch in Zukunft möglich sein werden.

Gleichzeitig haben die EU-Mitgliedsstaaten noch jede Menge bilaterale Investitionsschutzverträge. Wie kontrovers die Inhalte dieser Verträge sind, zeigt das jüngste Urteil des EUGH zum sogenannten „Achmea-Fall“, bei dem er urteilte, dass Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten (sog. Intra-EU-BITs), die über eine Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) verfügen, gegen EU-Recht verstoßen.

Für die deutsche Bundesregierung ist auch in dieser Legislatur die Sicherung der Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland eine Priorität und dementsprechend im Koalitionsvertrag benannt. Ob aber neben weitreichenden Rechten für Investoren, auch Pflichten – wie die



Konzerne haben mit Sonderklagerechten ein wirkungsvolles Instrument, um unliebsame Regulierungen anzugreifen.

Photo: Erol Ahmed, Unsplash

verbindliche Einhaltung der Menschenrechte oder Umweltschutzbestimmungen – tatsächlich eine Priorität im Koalitionsvertrag haben, das wollen wir im Folgenden untersuchen.

Investor-Staat-Schiedsverfahren

Die sogenannten Konzernklagerechte (Investor-State-Dispute-Settlement – ISDS) sind in Handels- und Investitionsabkommen enthalten. Unternehmen bekommen damit das Recht, Staaten auf Entschädigungszahlungen zu verklagen, wenn sie ihre Profite durch Gesetze bzw. zum Schutz der Umwelt oder Menschenrechte gefährdet sehen. Sie klagen dann vor intransparenten Schiedsgerichten, denen drei JuristInnen als sogenannte SchiedsrichterInnen vorsitzen.³

Eine Klage anstreben können nur die ausländischen Unternehmen. Wenn ein Staat verliert, müssen die Steuerzahler für die Entschädigungszahlungen aufkommen. In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass Regierungen Gesetzesentwürfe zum Schutz der Umwelt oder der VerbraucherInnen aus Angst vor Klagen zurückziehen oder verwässern. ISDS ist also ein scharfes Schwert in der Hand von Konzernen. Mittlerweile gibt es 817 bekannte Fälle, alleine 2016 kamen 69 hinzu, Tendenz steigend.⁴

Aufgrund massiver öffentlicher Kritik an dem alten Ansatz des Investorenschutzes hat die EU in den letzten Jahren begonnen, eine Reform der Schiedsgerichtsinstitutionen und -verfahren umzusetzen. Dies betrifft aber nur die Art und Weise, wie die Streitschlichtung geführt wird. Gleichzeitig werden die Reichweite und materiellen Rechte der Investitionskapitel nicht abgeschwächt, sondern eher noch ausgeweitet.

Erste ausgehandelte Freihandelsabkommen, in denen die EU ihren Reformkurs vertraglich festschreiben konnte, sind neben dem CETA-Abkommen die Abkommen mit Vietnam und Singapur. Alle drei Verträge beinhalten in ihren Bestimmungen zu Investitionen das von der EU vorgeschlagene „Investment Court Systems“ (ICS). Dieses sieht die Einrichtung je eines bilateralen ständigen Schiedsgerichtssystems sowie einer Berufungsinstanz vor. Im Unterschied zu alten ISDS-Verfahren werden keine Schiedsrichter mehr von den Investoren ausgewählt, sondern 15 feste Schiedsrichter von der Union und Kanada (bzw. der EU und Vietnam) ernannt. Streitfälle werden von je drei Mitgliedern bearbeitet, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.

Trotz einiger prozeduraler Verbesserungen bleiben die Kernkritikpunkte von ISDS auch bei dem „reformierten“ System unangetastet:⁵

- Weiterhin haben ausländische Investoren größere Rechte als andere VertreterInnen der Gesellschaft. Nur sie können Klagen auf der Grundlage des jeweiligen Investitionsschutzvertrages anstreben.
- Ausländische Investoren erhalten zwar weitreichende Rechte, aber im Gegenzug keine Pflichten, beispielsweise im Bereich der Menschenrechte oder des Umweltschutzes, die einklagbar wären.
- Die richterliche Unabhängigkeit ist weiterhin nicht vollständig gegeben.⁶
- Keine Verpflichtung erst den nationalen Rechtsweg auszuschöpfen.
- Gefährliche Klauseln, wie „*Faire und Gerechte Behandlung*“ bleiben bestehen.

Überdies verpflichten sich Europa, Kanada und Vietnam dazu, sich gemeinsam mit anderen interessierten Parteien für die Schaffung eines internationalen multilateralen Investitionsgerichts einzusetzen. Inzwischen hat die EU-Kommission einen Mandatsentwurf für die Errichtung eines Multilateralen Investitionsgerichtshof (MIC) vorgelegt. Möglicherweise könnte 2019 mit einem internationalen Verhandlungsprozess auf UNCITRAL-Ebene begonnen werden. Dieser sogenannte MIC würde dann ICS in den Abkommen mit Vietnam und Kanada (und perspektivisch in weiteren Abkommen) ablösen.⁷ Allerdings würde sich hiermit lediglich der Ort, an dem Streitfälle verhandelt werden, ändern. Die weitreichenden Rechte, die Unternehmen mit den bestehenden Investitionsschutzverträgen erhalten, würden unangetastet bleiben. Somit bliebe es wie beim ICS bei rein prozeduralen Verbesserungen.

2. ISDS-Fälle mit Rohstoff- und Umweltbezug – Zahlen und Fakten

Bis 2017 wurden insgesamt 855 Investor-Staat Schiedsverfahren (ISDS) von der UNCTAD aufgezeichnet, wovon 297 Entscheidungen noch ausstehen und 548 Fälle bereits zum Abschluss kamen. Von den bereits abgeschlossenen Fällen sind 36,5% zugunsten des Staates und 27,9% zugunsten des Investors entschieden worden, 22,8% anderweitig beglichen und die restlichen sind entweder unterbrochen worden oder es gab keine Entscheidung zugunsten einer Partei. Bei Bewertung dieser Zahlen ist allerdings zu bedenken, dass es auch eine Dunkelziffer von Fällen gibt, die die UNCTAD nicht erfasst. Oftmals reicht schon die Androhung einer Klage durch ein Unternehmen, dass sich die Parteien außergerichtlich einigen, entweder finanziell oder durch ein Entgegenkommen der Regierung bei der geplanten Regulierung, die entweder abgeschwächt oder zurück gezogen wird. Dies gilt auch für die Fälle, die als „beigelegt“ oder „eingestellt“ gekennzeichnet sind. Darüber hinaus bedeutet auch eine Entscheidung für den Staat hohe Gerichtskosten, die vom Staat gezahlt werden müssen. Für die Klage Vattenfall gegen Deutschland aufgrund des Atomausstiegs hat die Bundesregierung alleine für die rechtliche Vertretung bisher (bis Mai 2018) über knapp 16 Millionen Euro ausgegeben.⁸ Somit birgt also



Der für die Umwelt besonders kritische Rohstoffsektor initiiert auch die meisten ISDS-Klagen.

Photo: Dominik Vanyi, Unsplash

9

auch ein vermeintlich positiver Urteilspruch für den Staat die Gefahr, dass der Gesetzgeber abgeschreckt wird, fortschrittlichere Gesetze zum Schutz der Umwelt und der VerbraucherInnen einzuführen, wenn jahrelange Gerichtsverfahren und immense Kosten damit verbunden sind.

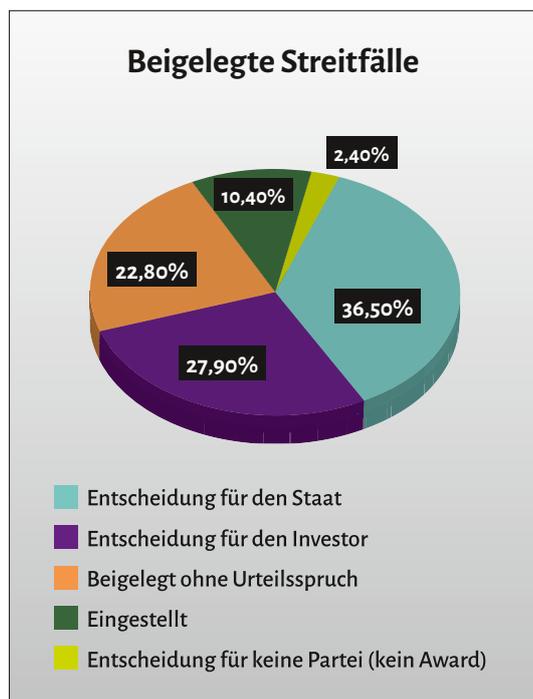


Abbildung 1: Investor-Staat-Schiedsverfahren insgesamt
Quelle: UNCTAD

Den ersten bekannten ISDS-Fall gab es 1987, bei dem ein britischer Shareholder Sri Lanka aufgrund ausfallender Renditen einer Shrimpsfarm nach einer militärischen Zerstörung verklagte. Bis 1996 folgten weitere fünf Fälle und erst um die Jahrtausendwende begann ein rasanter Anstieg von Investor-Staat-Schiedsverfahren. In den letzten Jahren gab es einen auffälligen Anstieg von Fällen, bei denen besonders der Umwelt- und Rohstoffbereich tangiert wurde.

Von den oben genannten Fällen, waren 367 mit einem klaren Bezug zu Umwelt und Rohstoffen, sprich Fälle zu Landwirtschaft, Bergbau, Elektrizität/Gas oder Wassermanagement. Auch hierbei wird ein Anstieg insbesondere bei Klagen in den Sektoren Bergbau und Elektrizität/Gas seit 2000 deutlich (s. Abb. 2). Diese sind zum Großteil den von Regierungen auf den Weg gebrachten Gesetzesänderungen oder Konzessionsabsagen geschuldet, die Investoren nutzen, um die Staaten daraufhin auf Gewinnentschädigung zu verklagen. In nur sehr seltenen Fällen geht es um

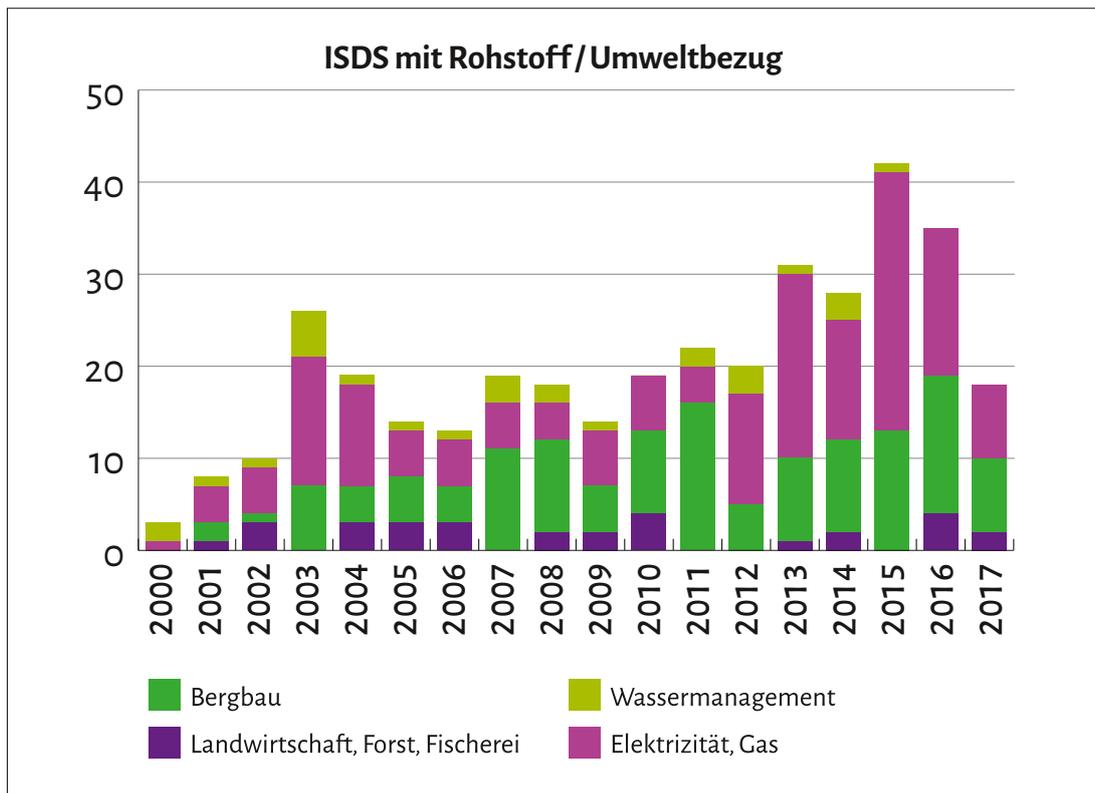


Abbildung 2: Neue ISDS-Klagen mit Umwelt/Rohstoffbezug seit 2000
Quelle: UNCTAD

10

Kompensationszahlungen oder um ökologische Auswirkungen in betroffenen Regionen, die die Staaten zu einem Umdenken bewegen und dadurch eine Klage hervorrufen. Insgesamt stehen davon 149 Entscheidungen noch aus. Von denen, die entschieden wurden, sind rund ein Drittel jeweils zugunsten des Investors oder des Staates ausgefallen oder wurden anderweitig beglichen. Doch selbst in den Fällen, die zugunsten des Staates entschieden wurden, müssen Verfahrenskosten bezahlt werden, die oftmals in die Millionen gehen. So entstehen im Durchschnitt 8 Millionen US-Dollar an Prozess- und Schiedsgerichtskosten, von denen allein über 80% an die eigenen AnwältInnen und ExpertInnen gehen⁹. Für Investoren eine hinnehmbare Summe, für Staaten jedoch kaum in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen.

und zentralasiatische Staaten verklagen. Doch auch Staaten Westeuropas und Nordamerikas werden regelmäßig verklagt. In 2017 waren ein Fünftel aller ISDS-Fälle intra-EU Klagen, in 2016 sogar jeder vierte Fall. Dabei ging es meist um den Bankensektor, allerdings in fünf Fällen auch um Umwelt-/Energiethemata, wobei sich vier auf den Energiecharta-Vertrag von 1994 berufen. Seit 2011 wurde in 84 Fällen auf diesen Vertrag Bezug genommen, bei der Hälfte der Fälle richtet sich die Klage gegen Spanien und zehn gegen Italien. Den wohl bekanntesten Fall stellt die Vattenfall-Klage gegen Deutschland aufgrund des Atomausstiegs (Vattenfall II) dar.

Abbildung 3 zeigt eine detaillierte Auflistung der ISDS-Fälle mit Rohstoff- und Umweltbezug seit 2011. Dabei wird deutlich, dass insgesamt ein leichter Anstieg zu vermerken ist, gerade bei Klagen im Bereich mineralische Rohstoffe und Kohle. Investoren mit Firmensitz in den Niederlanden scheinen dabei besonders gute Bedingungen für Investor-Staats-Klagen zu haben, gefolgt von Großbritannien, den USA, Luxemburg und Deutschland. Unterm Strich zeichnet sich ein Muster ab, in dem Investoren mit Sitz in Industrieländern insbesondere osteuropäische, lateinamerikanische, afrikanische

Jahr	Fälle mit Rohstoff Umweltbezug	Mineralische Rohstoffe/Kohle	Umwelt (inkl. Gas/Öl)	Verklagte Regionen Top 5	Firmensitz der klagenden Investoren
2018	115	28	87		
2017	115 (21 neu / 6 geschlichtet)	28 (4 neu / 4 geschlichtet)	87 (17 neu / 2 geschlichtet)	Afrika: 4 Osteuropa: 4 Zentralasien: 4 Westeuropa/Nordamerika: 4 Lateinamerika: 3	Niederlande: 7 UK: 4 USA: 3
2016	100 (36 neu / 15 geschlichtet)	28 (14 neu / 4 geschlichtet)	72 (22 neu / 11 geschlichtet)	Westeuropa/Nordamerika: 11 Osteuropa: 9 Lateinamerika: 6 Zentralasien: 3 Afrika: 2	Niederlande: 7 UK: 5 Deutschland: 3 Luxemburg: 3 USA: 3 Kanada: 3
2015	79 (39 neu / 23 geschlichtet)	18 (7 neu / 5 geschlichtet)	61 (32 neu / 17 geschlichtet)	Westeuropa/Nordamerika: 24 Osteuropa: 5 Afrika: 4 Zentralasien: 3	Deutschland: 9 Luxemburg: 8 Niederlande: 5 UK: 4 Kanada: 3
2014	63 (23 neu / 9 geschlichtet)	17 (9 neu / 5 geschlichtet)	46 (14 neu / 4 geschlichtet)	Lateinamerika: 8 Westeuropa/Nordamerika: 6 Osteuropa: 5 Afrika: 2	Niederlande: 5 USA: 4 Kanada: 3
2013	48 (24 neu / 8 geschlichtet)	12 (4 neu / 3 geschlichtet)	36 (20 neu / 5 geschlichtet)	Osteuropa: 9 Westeuropa/Nordamerika: 7 Lateinamerika: 4 Zentralasien: 3 Afrika: 1	Deutschland: 4 USA: 4 Luxemburg: 4 Niederlande: 3 UK: 3
2012	36 (22 neu / 5 geschlichtet)	15 (8 neu / 3 geschlichtet)	21 (14 neu / 2 geschlichtet)	Osteuropa: 6 Lateinamerika: 5 Afrika: 4 Westeuropa/Nordamerika: 3	Niederlande: 4 UK: 3 Luxemburg 3
2011	18 neu	9 neu	9 neu	Lateinamerika: 8 Afrika: 3 Zentralasien: 2 Westeuropa/Nordamerika: 2 Osteuropa: 1	Kanada: 5 USA: 4 Niederlande: 4 UK: 3

Abbildung 3: Liste ISDS-Fälle seit 2011 mit Rohstoff/Umweltbezug
Quelle: UNCTAD

3. Alles nur Gerüchte? Welche Regulierungen zum Schutz der Umwelt wurden bereits durch ISDS angegriffen?

Der Rohstoffhunger kennt kein Pardon: Gasunternehmen Lone Pine Resources verklagt Kanada

2012 reichte das US-amerikanische Öl- und Gasunternehmen Lone Pine Resources Inc. eine Klage auf Schadenersatz bei dem internationalen Schiedsgericht ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes) der Weltbank ein. Lone Pine verklagte Kanada auf 250 Millionen kanadische Dollar Entschädigung (rund 168 Millionen Euro). Die kanadische Provinz Quebec hatte im Juni 2011 ein Fracking-Moratorium verhängt, das eine Gasförderung unter dem St. Lawrence River bis zur Fertigstellung einer umfassenden Analyse zur Umweltverträglichkeit untersagte. Daraufhin warf Lone Pine der kanadischen Regierung vor „willkürlich, unberechenbar und illegal“ gehandelt zu haben. Lone Pine forderte Entschädigung für seine bisher getätigten Investitionen, da das Förderrecht „ohne fairen Prozess, ohne Kompensation und ohne erkennbares öffentliches Interesse“ entzogen wurde.¹⁰

Der Konzern beruft sich auf die Vereinbarungen des nordamerikanischen Freihandelsabkommens zwischen den USA, Kanada und Mexiko (North American Free Trade Agreement – NAFTA). Die darin enthaltenen Klauseln zu „fairer und gerechter Behandlung“ und zu „Enteignung“ seien verletzt worden.¹¹ Diese Klauseln nutzten Investoren am häufigsten, um Regierungen auf Schadenersatz zu verklagen, da die Auslegung ihrer Bedeutung sehr weit gefasst werden kann und in den Abkommen nicht deutlich eingegrenzt wird.

Der Ausgang des Verfahrens zwischen Lone Pine und der kanadischen Regierung ist noch ungewiss, ein Urteil wird zeitnah erwartet.¹²

Warum ist das aus umweltpolitischer Sicht wichtig?

Wie auch in Deutschland gibt es in Kanada gegenüber Fracking starke Bedenken: Beim Fracking wird durch eine Bohrung unter hohem Druck Flüssigkeit in den Boden, aus dem gefördert werden soll, gepresst. Dadurch können

darin befindliche Gase oder Flüssigkeiten leichter gewonnen werden.

Fracking birgt aber erhebliche Umwelt- und Gesundheitsrisiken. Unter anderem können Chemikalien ins Grund- und Trinkwasser, sowie in den Boden gelangen und diesen vergiften. Zudem könnten neben den gewollten Mikrobeben auch größere Beben ausgelöst werden.

Da die tatsächlichen Folgen momentan noch schwer abzuschätzen sind, verhängte Quebec das Moratorium, um Zeit für genauere Untersuchungen zu gewinnen.

Wäre die Klage auch mit dem geplanten Multilateralen Investitionsgerichtshof möglich?

Die Klauseln zu „fairer und gerechter Behandlung“ und „(indirekter) Enteignung“ auf die sich Lone Pine bei seiner Klage bezieht, wären durch den geplanten Multilateralen Investitionsgerichtshof nicht beeinflusst: eine Klage wäre möglich.

Was bleibt unterm Strich?

Investitionsschutzklagen richten sich oftmals – wie im Fall von Lone Pine gegen Kanada – gegen geplante oder verabschiedete Gesetze zum Schutz der Umwelt oder Gesundheit, aber auch gegen Auflagen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen.

Die Klage von Lone Pine könnte abschreckend auf andere Regierungen wirken, die ebenfalls Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der VerbraucherInnen planen und durchsetzen wollen.

So werden Initiativen, die strengere Regulierungen zum Schutz der BürgerInnen durchzusetzen wollen, im Keim erstickt und die Entscheidungen demokratisch gewählter VolksvertreterInnen durch Konzerninteressen ausgehebelt.



Für den Abbau des Goldes sollten zwei Talschaften in Krater verwandelt und rund 2.000 Menschen umgesiedelt werden.

Photo: Radu Salcudean, rosiamontana.world

Keine goldene Zukunft für Roșia Montană: Kanadischer Bergbaukonzern Gabriel Resources verklagt Rumänien

Im Juli 2015 reichte der kanadische Bergbaukonzern Gabriel Resources einen Antrag auf ein Schiedsgerichtsverfahren gegen Rumänien beim ICSID (dem International Centre for Settlement of Investment Disputes der Weltbank) ein.¹³ Damit hatte der Streit um die geplante Goldmine im rumänischen Roșia Montană einen neuen Höhepunkt erreicht.

Aber der Reihe nach: 1995 wählte Gabriel Resources das Gebiet von Roșia Montană in den rumänischen Karpaten aus, um hier Europas größte Goldmine entstehen zu lassen. Dafür sollten zwei Talschaften in Krater verwandelt und rund 2.000 Menschen umgesiedelt werden. Gabriel Res. versprach sich rund acht Milliarden US-Dollar Profit von der Mine. Für die Menschen vor Ort bedeuten diese Pläne ein paar Hundert Arbeitsplätze und davon abgesehen Umsiedlung und verheerende Umweltzerstörung, wegen der geplanten Verwendung des hochgiftigen Natriumcyanid bei der Gewinnung des Goldes. Bei Oxidation besteht eine akute Brand- und Explosionsgefahr. Bei einem Kontakt mit Wasser oder Feuchtigkeit entwickeln sich brennbare Gase, außerdem können sich toxische Dämpfe entwickeln.

Nachdem der Bergbaukonzern von der damaligen rumänischen Regierung eine Konzession zum Betrieb eines Tagebaus in Roșia Montană erhalten hatte, wurde mit der Ablöse von Häusern und Grundstücken, sowie mit Abrissarbeiten begonnen. Gegen dieses Projekt begann sich jedoch öffentlicher Widerstand zu regen, der sich

bald zu der größten zivilgesellschaftlichen Bewegung aller Zeiten in Rumänien entwickeln sollte.¹⁴ Ein Höhepunkt des Protestes war im Herbst 2013 erreicht, als über mehrere Wochen hinweg jeden Sonntag in 50 rumänischen Städten jeweils 30.000 Menschen auf die Straße gingen. Darüber hinaus gab es jeden Abend Kundgebungen in der Hauptstadt Bukarest. Auf Druck der Öffentlichkeit stoppte die rumänische Regierung das Projekt. Im November 2013 wurde ein Gesetz, das die Mine möglich gemacht hätte, vom rumänischen Parlament abgelehnt.

Um die Mine zu ermöglichen, sollte das Parlament ein neues Gesetz zum Abbau von Rohstoffen verabschieden.¹⁵ Kurz vor der Abstimmung über dieses Gesetz im November 2013 drohte der CEO von Gabriel Res., Jonathan Henry, Rumänien bereits mit einer Investor-Staat-Schiedsgerichtsklage (ISDS), sollte die Mine verhindert werden. Hier nannte er die mögliche Klagesumme von vier Milliarden Dollar, die als Entschädigung gefordert werden könnten.¹⁶ Das wären rund zwei Prozent von Rumäniens BIP, und entspricht dem jährlichen Budget des Landes für Bildung. Dieser Einschüchterungsversuch blieb angesichts des breiten Drucks der Öffentlichkeit jedoch ungehört: Das Parlament lehnte das neue Gesetz ab, das Projekt Goldmine war buchstäblich begraben.

Anfang 2015 ging der Konzern dann den nächsten Schritt, kontaktierte offiziell die rumänische Regierung und drohte mit einer ISDS-Klage, sollte das Projekt nicht doch noch bewilligt werden.¹⁷ Sechs Monate später reichte Gabriel Res. Klage auf Schadenersatz beim Schiedsgericht ICSID ein.

Das Unternehmen klagt aufgrund der bilateralen Investitionsschutzabkommen (BIT) Rumäniens mit Kanada und mit dem Vereinigten Königreich.

Gabriel bezieht sich in der Klage auf die Klausel zum „*Fair and Equitable Treatment*“, also die faire und gerechte Behandlung (FET). Diese erlaubt Investoren eine sehr weitreichende Auslegung darüber, was „*fair und gerecht*“ ist. Konzerne berufen sich deshalb besonders häufig bei ihren Klagen auf die FET-Klausel und sind damit auch besonders erfolgreich: Bei 75% der von US-Konzernen gewonnenen Klagen wurde mit einer Verletzung der FET-Klausel argumentiert.¹⁸

Gabriel nennt „*ständige Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren*“, den „*Antrag Rumäniens, Roşia Montană in die Liste der UNESCO-Weltkulturerbe aufzunehmen*“, und die „*Politisierung*“ des Genehmigungsprozesses als Beispiele für die unfaire Behandlung, die dem Konzern widerfahren ist.¹⁹

Des Weiteren beruft sich das Unternehmen auf die Verletzung der Klauseln zur „*indirekten Enteignung*“ und zu „*Diskriminierung*“. Im Hinblick auf Enteignung argumentiert Gabriel, dass verschiedene Handlungen, aber auch Untätigkeiten der rumänischen Regierung „*den Betrieb der Mine blockiert und verhindert haben*“.²⁰

Noch ist der Ausgang des Verfahrens ungewiss, allerdings hat die rumänische Regierung im Juni 2018 darum gebeten, den Aufnahmeprozess Rosia Montanas in die Liste der UNESCO-Weltkulturerbe zu stoppen. Der zuständige rumänische Kulturminister bezog sich in seiner Begründung direkt auf die laufende Klage von Gabriel Res.²¹

Spannend an dem Fall ist auch, dass sie neben der Perspektive der Regierung und der des Unternehmens, auch die betroffene Zivilgesellschaft aktiv bemüht ihre Position zu dem Fall einzubringen. Anfang November reichten die Organisationen CIEL, ClientEarth und ECCHR im Namen der betroffenen rumänischen Zivilgesellschaft einen Amicus Curiae Schriftsatz beim ICSID ein. Darin schildern sie neue Fakten zu Menschenrechtsverletzungen, die die GegnerInnen der Mine erlitten haben. Damit hat erstmals die betroffene Zivilgesellschaft selbst ihre Positionen zu einem ISDS-Fall vor das Schiedsgericht gebracht. Da ICSID aber formell nicht verpflichtet ist, diesen Schriftsatz mit in ihre Beurteilung einzubeziehen, bleibt es leider ein stumpfes Schwert im Vergleich zu den Rechtsmitteln und -wegen, die Unternehmen offen stehen. Mitte Dezember wurde bekannt, dass ICSID den Schriftsatz nur begrenzt anerkenne.

Einige Fakten würden berücksichtigt, aber nicht die juristische Argumentation an sich.²²

Warum ist das aus umweltpolitischer Sicht wichtig?

Die geplante Roşia Montană-Mine wäre Europas größter Gold-Tagebau. Riesige Gesteinsblöcke müssten gesprengt und verarbeitet werden. Um das Gold aus dem Fels zu extrahieren, würden jährlich zwölf bis 15 Millionen Kilogramm Zyanid – eine hochgiftige Chemikalie – eingesetzt und an die Umwelt abgegeben. Der Einsatz von Zyanid ist hochumstritten, bei Unfällen kann es ins Trinkwasser gelangen und dieses vergiften. So hat das Europaparlament Zyanid-Verbot für den Bergbau gefordert, da „*sich in den vergangenen 25 Jahren weltweit über 30 schwere Unfälle ereignet haben, bei denen Zyanid freigesetzt wurde*“.²³

Wäre die Klage auch mit dem geplanten Multilateralen Investitionsgerichtshof möglich?

Die Klauseln zu „*Fair and Equitable Treatment*“, (*indirekter*) *Enteignung und Diskriminierung*, auf die sich Gabriel Res. bei seiner Klage bezieht, wären durch den geplanten Multilateralen Investitionsgerichtshof nicht beeinflusst, eine Klage wäre möglich.

Was bleibt unterm Strich?

Auch wenn der Ausgang des Verfahrens noch offen ist, zeigt nicht zuletzt der Stopp um die Bewerbung Rosia Montanas als UNESCO-Weltkulturerbe, wie groß der Druck auf Regierungen ist, wenn sie Konzernklagerechten ausgesetzt sind.

Dicke Luft: Chemiekonzern Ethyl Corporation verklagt Kanada

Ende der neunziger Jahre war der prominenteste Konzernklagefall die Klage von Ethyl Corp. gegen Kanada wegen des Verbots von schädlichen Benzinzusätzen. Aufsehen erweckte auch die damalige Rekordsumme von 251 Millionen US-Dollar, die der Investor als Entschädigung forderte.

Das US-amerikanische Unternehmen Ethyl Corp. stellt Benzin her und wollte in Kanada den Benzinzusatz MMT (Methylcyclopentadienyl) verkaufen. Mangan, ein Bestandteil von MMT, steht im dringenden Verdacht, Nervenschäden zu verursachen. Der Zusatz MMT war damals bereits in den USA durch die dortigen Umweltbehörden verboten (das Verbot wurde allerdings nach einer Klage Ethyls gegen die Umweltbehörde aufgehoben).

In Kanada waren die Voraussetzungen für ein Verbot durch die kanadischen Umweltbehörden nicht gegeben, da keine verlässlichen Langzeitstudien zur Wirkung von MMT vorlagen. Um trotzdem die kanadischen BürgerInnen vor den Auswirkungen von MMT zu schützen, verbot die kanadische Regierung 1997 den grenzüberschreitenden Import und Binnentransport des Zusatzes.

Daraufhin reichte Ethyl Corp. eine Klage beim Schiedsgericht ICSID ein. Der Konzern berief sich auf die Vereinbarungen des nordamerikanischen Freihandelsabkommens zwischen den USA, Kanada und Mexiko (North American Free Trade Agreement – NAFTA). Er argumentierte, dass die Bestimmungen zu „Enteignung“ durch das Importverbot verletzt worden seien und die erhofften Gewinne dadurch nicht eingetreten seien.

1998 einigten sich die kanadische Regierung und Ethyl Corp. auf einen Vergleich. Die kanadische Regierung zahlte nicht nur 13 Millionen US-Dollar Entschädigung an Ethyl Corp., sondern sie hob auch die Import- und Transportverbote auf. Ein weiterer Teil des Vergleichs war eine öffentliche Erklärung der Regierung, in der diese das Fehlen von Beweisen für die Schädlichkeit von MMT eingestand.

MMT wird aktuell vom Ethyl-Nachfolger Afton Chemical sowie von Cestoil Chemical Inc. in Kanada vertrieben (dort unter dem Namen Cestoburn).

Warum ist das aus umweltpolitischer Sicht wichtig?

Die mit MMT verbundenen Gesundheits- und Umweltrisiken werden seit Jahrzehnten heftig und kontrovers diskutiert. Unmittelbare Symptome eines Kontakts mit MMT bei Menschen sind leichte Haut- und Augen-Irritationen. Kurzfristige Symptome im Zusammenhang mit MMT-Vergiftungen beinhalten unter anderem Kopfschmerzen, Erbrechen und Atemschwierigkeiten. Tierversuche haben gezeigt, dass langfristiger Kontakt mit MMT in Leber- und Nierenschäden resultieren kann. Außerdem können die Dämpfe von MMT mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Wäre die Klage auch mit dem geplanten Multilateralen Investitionsgerichtshof möglich?

Die Klausel zu (indirekter) Enteignung, auf die sich Ethyl Corp. bei seiner Klage bezogen hat, wären durch den geplanten Multilateralen Investitionsgerichtshof nicht beeinflusst, eine Klage wäre möglich.



Dank eines Vergleichs vor einem Schiedsgericht, darf in Kanada auch heute noch der vermutlich giftige Benzinzusatz MMT verkauft werden.

Photo: Patrick Hendry, Unsplash

Was bleibt unterm Strich?

Oftmals enden Konzernklagen nicht mit einer Verurteilung des Staates auf Schadenersatz, sondern die Parteien einigen sich auf einen Vergleich bei dem nicht nur Geld fließt, sondern auch Zugeständnisse gemacht werden, die die regulatorischen Möglichkeiten des Gesetzgebers einschränken, beziehungsweise Verordnungen zum Schutz der Umwelt und VerbraucherInnen verhindern oder rückgängig machen.

So gibt die Datenbank der UNCTAD²⁴ im September 2018 an, dass in 36,5% der Fälle der Staat gewinnt, in 27,9% der Fälle der Investor. So könnte man meinen, dass Staaten sehr wohl auch von vermeintlich voreingenommenen Schiedsgerichten Recht zugesprochen wird, sogar häufiger als den Unternehmen. Allerdings wurden 22,8% der Fälle anders beigelegt als durch einen Urteilsspruch. Dies bedeutet entweder eine finanzielle Einigung zwischen den Streitparteien, oder aber die Regierung kommt dem Unternehmen entgegen, indem sie Zugeständnisse bei dem geplanten oder eingeführten Gesetz macht. Ein gutes Beispiel hierfür ist der oben genannte Fall. Gleichzeitig können nur Unternehmen Klagefälle einreichen, die dann von AnwältInnen verhandelt werden, die finanziell von möglichst vielen Fällen profitieren. Schiedsanwälte können gleichzeitig als Anwalt wie auch als Schiedsrichter auftreten. Somit ist eine Unabhängigkeit der JuristInnen nicht zweifelsfrei gegeben.

Wasserschutzauflagen unter Beschuss: Vattenfall klagt erstmals gegen Deutschland

Der Klagefall Vattenfall gegen Deutschland (auch bekannt als Vattenfall I, da der Konzern ein weiteres Mal gegen den Atomausstieg klagte) bezieht sich auf eine Genehmigung zur Nutzung von Elbwasser für die Kühlung des Kraftwerks in Hamburg-Moorburg des schwedischen Investors Vattenfall.²⁵ Der Konzern beklagte, dass die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung verspätet erfolgte und die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen „*extrem strenger*“ als ursprünglich angekündigt seien. Dabei beziehen sie sich auf die zur Kühlung entnehmbare Wassermenge, sowie die Temperatur, in der das Wasser im Anschluss in die Elbe zurückgeführt werden darf. Zudem wurde die Monitoring-Phase verlängert.²⁶ Diese würden von den von Vattenfall zu Recht angestellten Erwartungen abweichen und seien daher willkürlich und führen zu einer Bedrohung der Wirtschaftlichkeit der Investition. Somit kämen sie einer indirekten Enteignung gleich und seien zudem eine ungerechte Behandlung des Konzerns, dessen Recht auf faire und billige Behandlung im Energiecharta-Vertrag geschützt wird, auf den sich die Klage stützt. Die Genehmigung war damals unter Leitung der grünen Umweltbehörde im gemeinsamen Senat mit der CDU in Hamburg erteilt worden. Doch schon als Vattenfall sein Kraftwerk Moorburg in Hamburg plante, sorgte das für viel politischen Ärger. Die Grünen versprachen damals im Wahlkampf, dass sie, einmal an der Macht, für strenge Umweltauflagen sorgen würden. Dabei bezogen sie sich auf die Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für eine nachhaltigere und umweltverträglichere Wassernutzung. Als sie dann mit der CDU regierten, setzten sie ihr Versprechen auch um. So klagte der Konzern 2009 vor dem privaten Schiedsgericht ICSID in Washington auf 1,4 Milliarden Euro Schadensersatz.²⁷ Nach zwei Jahren Rechtsstreit wurde das Verfahren mit einer Einigung beigelegt. Vattenfall bekam eine neue wasserrechtliche Genehmigung mit geringeren Umweltauflagen. Der Umweltschutz musste den Konzerninteressen weichen.²⁸ Ironischerweise klagte im März 2015 die EU-Kommission gegen Deutschland wegen des Versäumnisses, bei der Genehmigung des Kraftwerks Moorburg die EU-Umweltschutzvorgaben nicht beachtet zu haben.²⁹ Am 27. April 2017 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen diese Verpflichtungen verstoßen habe, da bei der Genehmigung der Errichtung des Kohlekraftwerks Moorburg keine korrekte und vollständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.³⁰

Warum ist das aus umweltpolitischer Sicht wichtig?

Das Kraftwerk Moorburg und die Entnahme und Rückführung von Kühlwasser aus und in die Elbe könnten sich negativ auf geschützte Arten wie Lachs, Flussneunauge oder Meerneunauge. Die Elbe ist ihr Wandergebiet und die zur Kühlung des Kraftwerks erforderliche Wasserentnahme ist schädlich für diese Tiere und kann sich schädlich auf das gesamte Biotop der Elbe auswirken. Zum Schutz der Biodiversität hat die EU das Schutzprogramm Natura 2000 und verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen wie etwa die Wasserrahmenrichtlinie eingerichtet, welche im Rahmen der Einigung mit dem Konzern nicht erfüllt werden konnten.³¹

Wäre die Klage auch mit dem geplanten Multilateralen Investitionsgerichtshof möglich?

Kurzum: Ja. Vattenfall bezieht sich auf seine Rechtsansprüche unter dem Vertrag über die Energiecharta.³² Der Konzern stützt sich dabei auf die Klauseln zu „*fairer und gerechter Behandlung*“, sowie indirekter Enteignung. Dabei argumentiert Vattenfall insbesondere, dass die Entscheidung politisch motiviert und somit willkürlich war; kein Hinweis darauf, dass Vattenfall die Ansprüche der Wasserschutzrahmenrichtlinie anerkennt. Die Klauseln wären durch den geplanten Multilateralen Investitionsgerichtshof nicht beeinträchtigt und würden im vollen Ausmaß zum Tragen kommen.

Was bleibt unterm Strich?

Der Fall zeigt, wie sich Konzerne mit Hilfe von Sonderklagerechten die Wirtschaftlichkeit ihrer Investitionen sichern – wenn auch auf Kosten der Umwelt. Außerdem zeigt der Fall den Konflikt zwischen der Verpflichtung zum EU-Recht (FFH – Richtlinie der EU/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und Investorenrechten auf.

Arten- und Biodiversitätsschutz auf dem Abstellgleis: Öl-Gigant Chevron klagt gegen Ecuador

Traurigerweise weiterhin hochaktuell ist der der Klagefall der amerikanischen Ölbohrfirma Chevron gegen Ecuador aus dem Jahr 2009. Die Klage ist Teil der über 40-jährigen Geschichte des Extraktivismus und der Folgen eines Ölförderungssystems jenseits aller Standards in Ecuador. Im Jahr 2009 verklagte der Konzern Chevron den Staat Ecuador auf Grundlage eines Abkommens zwischen Ecuador und den USA.³³ Der Konzern wollte somit eine Milliarden-Zahlung wegen der weitläufigen Verschmutzung des Amazonas umgehen – ein Ergebnis der intensiven Erdölförderung in diesem Gebiet. Der Fall illustriert, wie systematisch und kontinuierlich das sensible und aber zugleich so reichhaltige Ökosystem des Amazonas ausgebeutet und verseucht wurde. Zunächst ursprünglich durch die US-amerikanische Firma Texaco, die 2001 mit der Chevron Corporation zu Chevron-Texaco fusionierte.

Noch bevor Chevron Texaco erwarb, hatte der Konzern zwischen 1964 und 1991 nach eigenen Angaben rund 1.7 Milliarden Barrel Öl in Ecuador gefördert. Doch Texaco ließ giftige Abwässer, die bei der Ölförderung entstanden, direkt in Flüsse und Bäche pumpen. Die Region ist nachweislich mit Erdöl und toxischen Schwermetallen belastet. Wissenschaftlich untersuchte Proben übersteigen um ein Mehrfaches die gesetzlichen Grenzwerte. Unter der Verschmutzung leidet nicht nur Flora und Fauna, sondern auch Gemeinden der rund 30.000 AmazonasbewohnerInnen, einschließlich der gesamten Bevölkerung von sechs indigenen Gruppen. Nach einem zwei Jahrzehnte andauernden Rechtsstreit auf verschiedenen Ebenen wurde Chevron zu 9,5 Milliarden US-Dollar Strafzahlung verurteilt, um das kontaminierte Gebiet zu säubern und die Gesundheitsversorgung der Gemeinden sicherzustellen. Dies geht auf eine Klage der betroffenen Bevölkerung zurück, die zuletzt 2018 vom Verfassungsgericht Ecuadors bestätigt wurde.³⁴

Doch statt sich zu beugen, strengte Chevron seinerseits eine Konzernklage an, um die Entscheidung anzufechten. Im September 2018 wurde der Schiedsspruch öffentlich³⁵, der den Konzern von jeglicher Verantwortung freispricht und somit nicht nur die Entscheidungshoheit der Ecuadorianischen Gerichte untergräbt, sondern auch die Forderungen der Zivilgesellschaft und Betroffenen eines über 20 Jahre andauernden juristischen Ringens delegitimiert. Zudem soll Ecuador für den im Rahmen des Rechtsstreits entstandenen Schaden des Konzerns aufkommen, Kosten, deren Höhe noch nicht bekannt ist.



Der Amazonas ist eines der größten Biodiversitätswunder der Erde.
Photo: Neil Palmer/CIAT, wikimedia

Warum ist das aus umweltpolitischer Sicht wichtig?

Der Amazonas ist eines der größten Biodiversitätswunder der Erde. Im tropischen Regenwald existiert eine artenreiche Vegetation verschiedenster Gattungen: Palmen, Bromelien, Ceibos, Helikonien, Macrolobium, wilden Rosen und verschiedene Orchideenarten, die teils von den indigenen Gruppen der Region medizinisch genutzt werden. Das verschmutzte Gebiet beheimatet unter anderem Papageien, Königsfischer, Ameisenbären, Krallenaffen, Kaimane, Piranhas und giftige Pfeilgiftfrösche. Gelegentlich werden Süßwasserdelfine, Gürteltiere und Anakondas gesichtet. Der Fluss stellt zudem den Lebensmittelpunkt der dort lebenden Bevölkerung dar - nicht zuletzt als Jagdgebiet, zur Trinkwasserversorgung oder für die Bewässerung der Landwirtschaft.

Diese Aktivitäten sind durch die Verseuchung des Flusswassers eingeschränkt und die AnwohnerInnen weiterhin gesundheitlich gefährdet. Hunderte sind bereits ihren Erkrankungen erlegen. Die Krebsrate ist überdurchschnittlich hoch.³⁶ Die Verseuchung bedroht zudem auch die Umwelt.

Wäre die Klage auch mit dem geplanten Multilateralen Investitionsgerichtshof möglich?

Der klagende Konzern Chevron bezieht sich auf Rechte aus dem bilateralen Investitionsabkommen zwischen Ecuador und den USA. Der Konzern beschreibt in seiner Klageschrift, dass Ecuador ihm mit seinen Forderungen Unrecht zufügen würde und ihm nicht die faire und gerechte



Die Shuar ist eine von sechs indigenen Gruppen, die die Folgen der Umweltzerstörung durch Chevron-Texaco direkt zu spüren bekommen.
Foto: Bastien Mazars

Behandlung zuteilkommen lassen würde, die ihm zusteht. Die Verurteilung zu einer Strafzahlung, um das kontaminierte Gebiet zu säubern und die Gesundheitsversorgung der Gemeinden sicherzustellen, sei nicht zuletzt ein Missbrauch des Rechtssystems und somit zutiefst unfaires Verhalten gegenüber Chevron.³⁷ Diese Klauseln des Investitionsabkommens wären durch den Multilateralen Investitionsgerichtshof nicht beeinflusst.

Was bleibt unterm Strich?

Der Fall zeigt, wie Konzerne sich durch Konzernklagen versuchen aus der Verantwortung zu ziehen. Sinnbildlich ist dafür, dass das Schiedsgericht-Tribunal des Klagefalls in seinem Schiedsspruch die nationale Rechtsprechung Ecuadors nicht anerkennt. Einer der Chevron Anwälte soll zu Beginn der ISDS-Klage Chevrons den Prozess mit den folgenden Worten kommentiert haben: „Eher wird die Hölle gefrieren, als dass wir dieses Urteil anerkennen.“³⁸ „Gesagt – getan“ lässt sich daraus seit September nur resümieren. Dieser Fall zeigt wie sehr der Investor-Staat-Klagemechanismus (ISDS) Investorenrechte, private Interessen und Profite über Gemeinwohl – wie beispielsweise Naturschutz eines einzigartigen Biodiversitätssystems wie der Amazonas oder Gesundheit ganzer Gemeinden – stellt. Der Schiedsspruch unterwandert darüber hinaus die justizielle Hoheit von souveränen Staaten. Zwar hat jeder völkerrechtlicher Vertrag diesen Anspruch. Völkerrechtliche Verträge werden geschaffen, um Staaten bindend zu verpflichten, aber die Investitionsschutzverträge mit Konzernklagen unterscheiden sich in ihrer Effektivität von der

Vollstreckung anderer völkerrechtlicher Verträge: die Schiedssprüche sind wie innerstaatliche Urteile vollstreckbar. Einen solchen Durchgriff kennen andere völkerrechtliche Verträge nicht.

Ölbohrung ist ein invasiver Rohstoffabbau, der massiven Einfluss auf die Umwelt hat. Den Einfluss auf die Umgebung möglichst gering zu halten, ist kostspielig und erfordert viel Engagement. Wie so oft hat die lokale Bevölkerung nicht von der Erdölförderung profitiert – im Gegenteil hat sie für die erwirtschafteten Profite des Konzerns einen hohen Preis gezahlt. Die gegen Mensch und Umwelt gerichtete Ölförderung jenseits etablierter Standards hat ihre natürlichen Lebensgrundlagen und ihre Kultur zerstört, sowie zur Erkrankung und Tod von Tausenden von Menschen geführt.

Jenseits des einseitig gestalteten Systems der Sonderklagerechte für Konzerne zeigt dieser Fall auch erneut die Problematik der fehlenden internationalen Haftbarkeit von global agierenden Konzernen. Es gibt keine Instanz, die Konzerne im Ausland für Menschenrechtsverletzungen haftbar machen kann und Strafen durchsetzen kann. Menschen vor Ort und Umwelt gehören also immer zu den Verlierern.

Ecuador spielt zudem eine Symbolrolle: So kündigte der Staat eine Vielzahl seiner bilateralen Verträge mit ISDS und nahm 2008 den Artikel 422 in seine Verfassung auf, der es dem Staat untersagt, Verträge einzugehen, in denen er seine Souveränität an internationale Schiedsgerichte übertragen muss. Zudem gehört das Land zu den Initiatoren eines Prozesses für einen bindenden UN Vertrag für Wirtschaft und Menschenrechte. Der Beginn eines langen Wegs mit ungewissem Ausgang.

Öffentliches Interesse und Umweltschutz im Kampf gegen Konzerninteressen: Giftmüll im Gebiet des UNESCO Welterbe – Abengoa gegen Mexiko

Im Dezember 2009 reichte der spanische Technologie-Konzern Abengoa eine ISDS-Klage gegen Mexiko. Der Konzern stützt seine Klage auf das bilaterale Investitionsabkommen zwischen Spanien und Mexiko.³⁹ Klagegegenstand war der Bau einer Abfallentsorgungsanlage, die der Konzern in der mexikanischen Gemeinde Zimapan errichten wollte. Die Gemeinde hatte sich aus ökologischen Gründen gegen den Bau ausgesprochen. In Folge darauf wurde im Dezember 2007 Abengoas Landnutzungserlaubnis nicht erneuert und die Gemeinde erklärte im März 2010 die Betriebsgenehmigung für ungültig.⁴⁰ Gestützt wurde dieses Argument darauf, dass diese nicht gemeinsam mit dem Gemeindestadtrat ausgestellt worden sei und nicht dem öffentlichen Interesse entspreche. So wurde festgestellt, dass der Betrieb der Anlage zur Behandlung und kontrollierten Einschließung von gefährlichen Abfällen und deren Hilfseinrichtungen das verfassungsmäßige Recht der Gemeinde bedrohe, dass jeder und jedem Bewohner zusichert, dass seine und ihre Entwicklung und das Wohlergehen der Gemeinde ermöglicht werde. Der Konzern Abengoa behauptete daraufhin, dass die Maßnahmen der Gemeinde, die den Betrieb seiner Anlage gefährdeten, gegen die ihm zugesicherten Investorenrechte verstoßen und klagte. Im April 2013 entschied das Schiedsgericht zugunsten von Abengoa und stellte fest, dass die Verweigerung einer Betriebsgenehmigung für die umstrittene Sondermüllanlage eine indirekte Enteignung der Investition von Abengoa sei und das Handeln der lokalen Regierung die Garantie des Unternehmens verletzte, einen „*Minimum standard der Behandlung*“ („*minimum standard of treatment*“) zu genießen. Das Tribunal beorderte Mexiko, Abengoa 40 Millionen US-Dollar (ursprünglich gefordert hatte der Konzern 70 Millionen) zuzüglich Zinsen als Entschädigung für seine erwarteten zukünftigen Gewinne aus der Müllanlage zu zahlen und die Hälfte der Konzern-Gerichtskosten und Rechtskosten zu decken.⁴¹

Warum ist das aus umweltpolitischer Sicht wichtig?

Die Anlage sollte auf einer geologischen Bruchlinie gegenüber einem Damm und dem Sierra-Gordabiosphäre-Reservat errichtet werden – einem UNESCO-Weltkulturerbe und



Nicht nur Rohstoffabbau, sondern auch Mülllagerungsstätten bedrohen die Umwelt.
Foto: Bastien Mazars

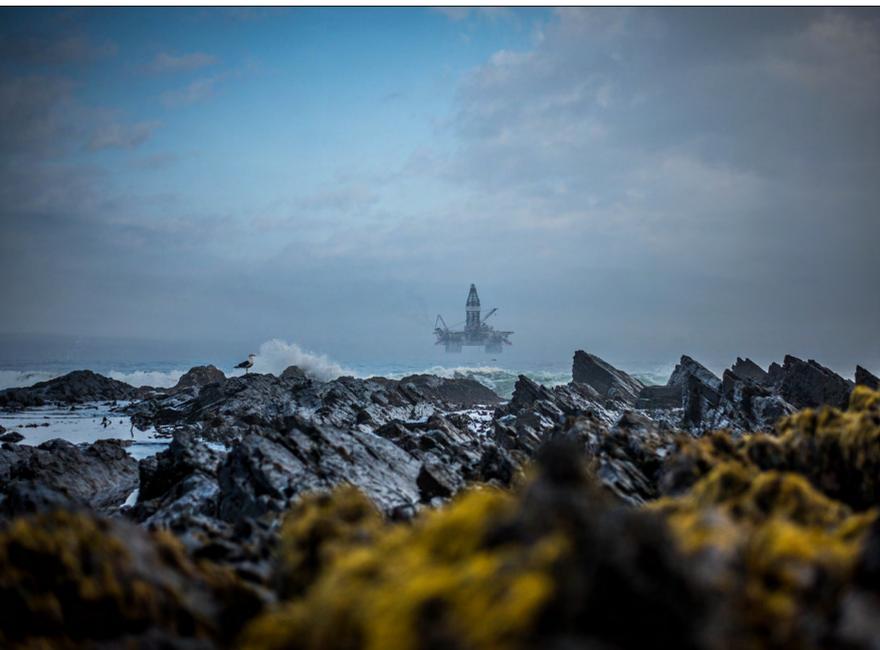
Heimat der indigenen Gemeinschaften Nahu und Otomi. Die Region ist bereits mit Arsen früherer Bergbauaktivitäten kontaminiert. Die betroffene Gemeinde hatte zu Beginn der Streitigkeiten betont, dass der Bau einer Abfallentsorgungsanlage auf einer Verwerfungslinie in einem mit Arsen belasteten Gebiet in der Nähe von indigenen Gemeinschaften und einem Schutzgebiet eine bedeutende Umweltbedrohung darstelle.

Wäre die Klage auch mit dem Multilateralen Investitionsgerichtshof möglich?

Ja, eine Klage wäre auch weiterhin möglich. Der Investor bezieht sich bei seiner Klage auf Klauseln, die ihm innerhalb des bilateralen Investitionsabkommens zwischen Spanien und Mexiko zugesprochen werden. Die Anklage stützt sich auf Klauseln zu fairer und gerechter Behandlung, sowie der indirekten Enteignung, da sich die Investition für den Konzern nun nicht mehr auszahlt. Diese Klauseln sind fester Bestandteil der Investorenrechte, die in Handels- und Investitionsabkommen festgeschrieben werden. Auch mit dem Multilateralen Investitionsgerichtshof können sich die Investoren weiterhin auf diese Rechte beziehen.

Was bleibt unterm Strich?

Der Fall zeigt, die Regulierungen im öffentlichen Interesse durch Konzernklagen angegriffen werden können und so eine finanzielle Belastung für den Staatshaushalt darstellen. Öffentliches Interesse und demokratische Revisionen einer vorherigen Entscheidung sind im Lichte von Konzernklagerechten nicht möglich.



Auch Erdbebenrisiken durch unverantwortliche Ölbohrungen in Küstennähe werden durch die Sonderrechte von Konzernen in Frage gestellt.
Photo: Clyde Thomas, Unsplash

Klagewelle gegen den Meeresschutz? Rockhopper verklagt Italien wegen Offshore Ölbohrungen im Mittelmeer

Im Mai 2017 verklagte das britische Öl- und Gasunternehmen Rockhopper Italien, weil das Land sich weigerte eine Konzession für Offshore-Ölbohrungen in der Adria zu erteilen. Die Weigerung erfolgte, nachdem das italienische Parlament in der Nähe der Küste des Landes neue Öl- und Gasaktivitäten verboten hatte, da Umweltprobleme und hohe Erdbebenrisiken befürchtet wurden. In der Klage erhebt Rockhopper Anspruch auf Kompensation für „sehr bedeutende monetäre Schäden“, unter anderem für verlorene zukünftige Gewinne, möglicherweise ein Vielfaches seiner geschätzten Kosten von etwa 40 bis 50 Millionen US-Dollar. Der Konzern stützt seinen Forderungen auf die Rechte, die ihm in den Vertrag der Energiecharta gewährt werden.⁴² Italien hatte allerdings Monate vor der Klage den Vertrag der Energiecharta gekündigt. Der Klagefall Rockhopper gegen Italien ist ein Beispiel dafür, dass Investitionen bis zu 20 Jahre nach Kündigung eines Investitionsabkommens noch geschützt sind und den ausländischen Investoren weitreichende Sonderrechte gewähren.⁴³

Warum ist das aus umweltpolitischer Sicht wichtig?

Offshore-Bohrungen haben große Auswirkungen auf das marine Ökosystem. Tierschutzorganisationen warnen beispielsweise davor,

dass der durch die Bohrungen und Förderung erzeugte Unterwasserlärm enorme Konsequenzen auf die Tierwelt hat. Sie schätzen, dass durch den Lärm viele Meeresbewohner vertrieben, verletzt oder getötet werden könnten. Zudem bringt der Abbau von Bodenschätzen eine großflächige Veränderung des Meeresbodens mit sich und birgt nicht zuletzt ein großes Unfallrisiko, das ein massives Risiko für Mensch, Tier und natürlich Pflanzenwelt darstellt. Im Sinne des Klimaschutzes und des Ressourcenschutzes ist es unverantwortlich, auf die Förderung letzter Ölvorräte zu setzen und zu verbrennen.⁴⁴

Wäre die Klage auch mit dem Multilateralen Investitionsgerichtshof möglich?

Ja, denkbar wäre auch diese Klage. Der Konzern bezieht sich in seiner Klage u. a. auf das Recht, dass auch zukünftige Gewinne geschützt sein müssen. Dies ist auch weiterhin einklagbar. Aber bisher ist die Klageschrift nicht veröffentlicht und der Konzern bezieht auch öffentlich keine detaillierte Stellung, auf welche substantiellen Rechte er seine Klage gestützt hat. Da das System keine automatische Veröffentlichung der Klageschrift und der Prozessunterlagen vorsieht, kann diese Information noch eine Weile unter Verschluss bleiben.⁴⁵

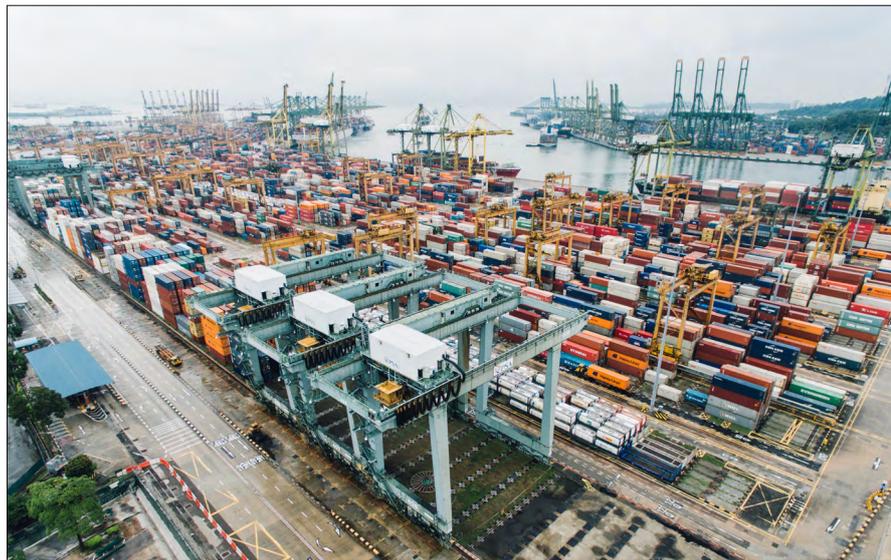
Was bleibt unterm Strich?

Konzernklagerechte sind ein gefährliches Instrument mit langer Wirksamkeit. Dieser Fall zeigt die Gefahren, die ein Land mit Abschluss eines solchen Abkommens mit Sonderrechten eingeht. Denn selbst wenn Länder den Vertrag wieder kündigen, können sie vom langen Arm der Konzernklagerechte wieder eingeholt werden. Denn Länder können weiterhin verklagt werden, selbst nachdem sie das Abkommen (Beispiel Vertrag der Energiecharta - ECT) verlassen haben: Nachdem Italien von seinem ersten Multi-Millionen-Anspruch unter dem ECT betroffen war, kündigte es Ende 2014 den Vertrag auf. Rockhoppers Klage gegen das Land wurde nach dem Austritt Italiens aus dem ECT registriert.⁴⁶ Dies ist möglich aufgrund der zutiefst undemokratischen Überlebens- oder „Zombie“-Klausel, die es den ECT-Investoren erlaubt, ihre bereits geleisteten Investitionen zu schützen, selbst nachdem ein Land aus dem Vertrag ausgetreten ist. Für Investitionen, die getätigt wurden, bevor der Rückzug Italiens in Kraft trat (am 1. Januar 2016), kann das Land noch zwei weitere Jahrzehnte unter dem ECT verklagt werden, also bis zum 1. Januar 2036.

4. „Wir setzen auf freien und fairen Handel“⁴⁷: Anspruch und Realität in der Ausgestaltung der Handelspolitik der Bundesregierung

Mit dem aktuellen Koalitionsvertrag platziert sich auch die Bundesregierung inmitten des derzeit international geführten ideologischen Diskurses um Freihandel vs. Protektionismus.⁴⁸ Zum einen drückt der Koalitionsvertrag den Wunsch und die Überzeugung aus, dass Deutschland die Globalisierung gestaltet. Nach Ansicht der Bundesregierung wird dies durch bilaterale und plurilaterale Abkommen erreicht. Im Vordergrund steht dabei die vollständige Ratifikation des EU-Kanada Freihandelsabkommens CETA, wie auch die Wiederaufnahme transatlantischer Verhandlungen. Eine namentliche Erwähnung des derzeit auf Eis liegenden Abkommens TTIP konnte sich in der finalen Fassung nicht durchsetzen, auch wenn dies in zuvor kursierenden Fassungen der Fall war.⁴⁹

Zum anderen wünscht sich die Bundesregierung fairen Welthandel: Dabei wird Deutschland als Vorreiter für eine faire EU-Handelspolitik inszeniert. Die Bundesrepublik spricht sich im Koalitionsvertrag dafür aus, verbindliche soziale, menschenrechtliche und ökologische Standards in EU-Handels-, Investitions- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen einzuführen. „[...] setzen wir uns dafür ein, dass in allen EU-Handels-, Investitions- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen verbindliche soziale (u. a. ILO-Kernarbeitsnormen), menschenrechtliche und ökologische Standards und konkrete Beschwerde-, Überprüfungs- und Reaktionsmechanismen vereinbart werden.“⁵⁰, ähnlich wie auch die strategischen Überlegungen der EU-Kommission in ihrem Strategiepapier „Trade for all – Handel für Alle“.⁵¹ Doch gleichzeitig zementiert die Bundesregierung mit ihren konkreten Schritten der Ratifizierung von CETA⁵² und einer Wiederaufnahme der transatlantischen Verhandlungen den etablierten Kurs der EU-Handelspolitik mit all seinen Problemen.⁵³ Die Zivilgesellschaft kritisiert seit langem den Kurs der EU-Handelspolitik und das Ungleichgewicht in den bestehenden umfassenden Freihandelsabkommen. So stehen unverbindliche Rhetorik zu Nachhaltigkeitsstandards oder Menschenrechten sehr durchsetzungsstarken Investorenrechten gegenüber. Umweltschutz oder auch Menschenrechte werden somit gegen Konzerninteressen aufgewogen und diesen oftmals aufgrund des sehr wirkungsmächtigen



Die Zivilgesellschaft kritisiert seit langem den Kurs der EU-Handelspolitik und das Ungleichgewicht in den bestehenden und umfassenden Freihandelsabkommen.
Photo: chuttersnap, Unsplash

21

Instruments der Konzernklagerechte (ISDS) untergeordnet – es kann keine faire Handelspolitik mit der aktuellen Gestaltung der Handelspolitik, die wirtschaftliche Interessen vor Menschenrechte und Umwelt stellt, geben.⁵⁴

Der Koalitionspartner CDU/CSU hatte schon zu Hochzeiten des TTIP-Protests 2015 ein klares Positionspapier verabschiedet, in dem sie sich für einen raschen Abschluss von CETA aussprachen und einen zügigen Fortgang der Verhandlungen und Abschluss des TTIP-Abkommens unterstützte.⁵⁵

Für das Regierungsprogramm 2017 „Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben“ änderte sich daran nichts.⁵⁶ Die Forderung nach fairem Handel aus den Reihen der CDU/CSU ist eher als globalen, schrankenlosen Handel zu verstehen, dessen Ziel es ist, international Handel ohne Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Eingriffe zu treiben. Dies steht im Gegensatz zu bspw. sozialen und ökologischen Anforderungen an internationale Handelspolitik.⁵⁷

Mit dem Koalitionsvertrag werden die in den letzten Jahren durchaus kontrovers diskutierten Kritikpunkte an dem Kurs der EU-Handels- und Investitionspolitik im Lager des

Koalitionspartners SPD über Bord geworfen. Noch in 2016 forderte die SPD „Globaler Handel braucht fortschrittliche Regeln“, doch am grundsätzlichen Trend der EU-Handelspolitik änderte sich nichts. Frappierend ist dies besonders beim Thema Investor-Staat-Schiedsgerichte. Beim Parteikonvent 2014 und beim Parteitag 2015 forderte die SPD die Abschaffung der ISDS-Klausel:

„In jedem Fall sind Investor Staat Schiedsverfahren und unklare Definitionen von Rechtsbegriffen, wie „Faire und Gerechte Behandlung“ oder „Indirekte Enteignung“ abzulehnen. [...] Probleme – wie die Einschränkung staatlicher Regulierungsfähigkeit und die Gefahr hoher Entschädigungs- und Prozesskosten für Staaten, wegen privater Klagen gegen legitime Gesetze – existieren schließlich auch schon aufgrund existierender Investitionsschutzabkommen.“⁵⁸

Im aktuellen Koalitionsvertrag sind solch kritische Anmerkungen nicht mehr zu finden. Es findet sich keine Kritik an dem unausgeglichene System von Investorenklagerechten, auch kein Hinweis darauf, dass die aktuellen EU-Handelsverträge viele Investorenrechte gewähren, aber keinerlei Investorenpflichten einfordern. Auch findet sich kein Bewusstsein darüber, wie gefährlich die Konzernklagerechte (die auch in CETA vorhanden sind) für die staatliche Regulierungshoheit und somit für Regulierungen im öffentlichen Interesse, wie Umweltschutz oder Gesundheitsschutz, sind und nicht zuletzt, welche Belastung sie für den öffentlichen Haushalt darstellen, denn die Klagesumme wird aus Steuergeldern beglichen.

Forderungen nach verbindlichen sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Standards haben sich zwar im Koalitionsvertrag durchgesetzt, doch Erkenntnisse der Vergangenheit wie etwa des Parteikonvents 2016 *„Diese bilateralen Handelsabkommen sind zum Teil von schlechter Qualität, fehlender sozialer Verantwortung und keiner ernsthaften ökologischen Nachhaltigkeit gekennzeichnet.“* haben nicht dazu geführt, dass die Forderungen mit durchsetzungsstarken Instrumenten ausgestattet wurden.

Zwar hat sich das Bekenntnis für verbindliche Standards gehalten, doch im Koalitionsvertrag findet sich kein Hinweis auf Forderung der SPD nach einer Art des sanktionsbasierten Ansatz, um den Standards mehr Durchschlagskraft gegenüber dem restlichen Vertragswerk zu verleihen. Unterm Strich hat sich die SPD der Position des Koalitionspartners angepasst. (Sie nehmen weiterhin wichtige Punkte der Kritik an der EU-Handelspolitik auf, setzten sie aber nicht durch.)

Handelspolitische Erwartungen der aktuellen Legislaturperiode – Welche Handels- und Investitionspolitik treibt die Bundesregierung voran?

Natürlich wird die EU-Handelspolitik auf EU-Ebene gemacht, aber die Mitgliedsstaaten gestalten die Prioritäten und geben der EU-Kommission den Auftrag zur Verhandlung. Setzt man den Koalitionsvertrag in den Kontext der aktuellen Ausgestaltung der EU-Handelspolitik (nach dem Strategiepapier der EU-Kommission aus dem Jahre 2015 „Trade for all“) ist klar zu erwarten, dass es keine Korrektur des aktuellen Kurses geben wird. Vielmehr darf erwartet werden, dass die Bundesregierung aktuellen Abkommen (sowohl im Rat auf EU-Ebene, wie auf nationaler Ebene in Bundestag und Bundesrat) zustimmen möchte. Somit muss der Druck auf insbesondere die SPD, aber auch auf die Opposition, die die Widerspruchsmöglichkeit insbesondere im Bundesrat nutzen muss, aufrechterhalten werden. Auch hinsichtlich des Europawahlkampfes muss es eine weiterführende kritische Debatte der aktuellen Ausrichtung der EU-Handels- und Investitionspolitik, mit Schwerpunkten auf Konzernklagerechte, Umweltschutz oder auch Schutz der Daseinsvorsorge, geben. Die kritische Debatte um Konzernklagerechte darf nicht aufgrund kleiner prozeduraler Verbesserungen (wie beispielsweise beim Investment Court System (ICS) in CETA) zerstreut werden. Diese kleinteiligen Verbesserungen lenken davon ab, dass die Abkommen noch immer weitreichende Investorenrechte gewähren, aber keinerlei Pflichten eingeführt haben – ganz abgesehen von durchsetzungsfähigem Umweltschutz oder Menschenrechten. Auch fehlt eine zwingende Berücksichtigung des übrigen (Umwelt-) Völkerrechts. Zudem müssen aktuelle Prozesse, wie etwa die Debatte um den Multilateralen Gerichtshof kritisch begleitet und hingegen dürfen gleichzeitig Prozesse einer progressiven Verantwortungssicherung von Konzernen weltweit und insbesondere den Zugang zur Justiz von Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch Konzerne, wie etwa unter dem UN Treaty angedacht, nicht weiter blockiert werden.⁵⁹

Fazit

Anfang Oktober 2018 verkündeten die USA, Kanada und Mexiko den Abschluss der Verhandlungen zur Neuauflage des Handelsabkommens zwischen den drei Ländern (USMCA). Die kanadische Außenministerin Chrystia Freeland erklärte in einer Pressekonferenz, weshalb das neue Abkommen keinerlei Konzernklagerechte mehr zwischen der USA und Kanada vorsähe:

„Es [ISDS] hat die kanadischen SteuerzahlerInnen mehr als 300 Millionen Dollar gekostet [...]. ISDS stellt die Rechte von Unternehmen über die von unabhängigen Regierungen. Dadurch, dass wir es entfernt haben, haben wir unsere Regierung in ihrem Recht gestärkt im öffentlichen Interesse zu regulieren, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.“⁶⁰

Freeland war 2016 maßgeblich an der Finalisierung des CETA-Abkommens zwischen der EU und Kanada beteiligt. Dieses enthält nach wie vor Konzernklagerechte, kann aber noch durch ein Parlament der europäischen Mitgliedsstaaten gestoppt werden.

Dass dies dringend notwendig wäre, zeigt unsere Studie, denn:

- Die Zahl der Klagefälle steigt an, die Möglichkeit zu klagen wird immer mehr von Unternehmen genutzt, mittlerweile gibt es über 855 bekannte Fälle (Stand 2017).
- Im Rohstoff- und Energiesektor gibt es besonders viele Klagen, nämlich 367 (Stand 2017).
- Konzernklagerechte behindern Regierungen dabei, Ziele zum Schutz der Umwelt zu verfolgen und Herausforderungen wie den Klimawandel angemessen zu adressieren.
- Die in unserer Studie untersuchten Klagefälle wären auch möglich gewesen, wenn es statt dem „alten ISDS“ das reformierte Modell also ICS oder den Multilateralen Gerichtshof MIC gegeben hätte. Es ist klar: Diese kleinen Reformen ändern in der Summe kaum etwas an der Wirkung des Instruments Konzernklagerecht. Wir brauchen einen konsequenten Ausstieg aus dem System und eine Kündigung der bestehenden Investitionsschutzverträge.



Um die drängenden Probleme unserer Zeit anzugehen, brauchen wir einen konsequenten Ausstieg aus dem System der Konzernklagen.

Photo: William Bossen, Unsplash

- Um die drängenden Probleme unserer Zeit, wie die wachsende Ungleichheit und den drohenden Klimawandel zu bekämpfen, brauchen wir mehr verbindliche Sorgfaltspflichten und Regeln für Unternehmen, so wie beispielsweise mit dem geplanten UN Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechten oder einer nationalen Gesetzgebung für Unternehmensverantwortung.
- Hinsichtlich des Europawahlkampfes muss es eine weiterführende kritische Debatte der aktuellen Ausrichtung der EU-Handels- und Investitionspolitik geben. Die kritische Debatte um Konzernklagerechte darf nicht aufgrund kleiner prozeduraler Verbesserungen zerstreut werden. Diese kleinteiligen Verbesserungen lenken davon ab, dass die Abkommen noch immer weitreichende Investorenrechte gewähren, aber keinerlei Pflichten eingeführt haben – ganz abgesehen von durchsetzungsfähigen Vereinbarungen zu Umweltschutz oder Menschenrechten.

Endnoten

- 1 Vgl. Maxime Vaudano: Comment la menace d'arbitrage a permis aux lobbys de détricoter la loi Hulot. In: Le Monde, am 04.09.2018, online verfügbar unter: <http://transatlantique.blog.lemonde.fr/2018/09/04/comment-la-menace-darbitrage-a-permis-aux-lobbys-de-detricoter-la-loi-hulot/>
- 2 Vgl. WTO, UN Environment: Making trade work for the environment, prosperity and resilience, online verfügbar unter: https://www.wto.org/english/news_e/news18_e/envir_02oct18_e.htm
- 3 Vgl. hierzu auch Pia Eberhardt und Cecilia Olivet. Transnational Institute et. al: Profit durch Unrecht. November 2014, online verfügbar unter: <https://corporateeurope.org/de/international-trade/2014/11/profit-durch-unrecht>
- 4 Vgl. die Datenbank zu ISDS-Fällen auf der Webseite der UNCTAD, online verfügbar unter: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/ISDS>
- 5 Eine ausführliche Analyse des ICS-Systems: Pia Eberhardt et. al. Corporate Europe Observatory et. al. (Hrsg.): Verkaufte Demokratie: Wie die Regeln zum Schutz von Investoren in CETA zu einem Boom von Investorklagen gegen Kanada und die EU führen könnten, September 2016, online verfügbar unter: https://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/09/VerkaufteDemokratie_sept2016.pdf
- 6 Zur Unabhängigkeit der SchiedsrichterInnen siehe Analyse des S2b-Netzwerks, Februar 2017, S. 4.: <http://www.s2bnetwork.org/wp-content/uploads/2017/02/S2b-ISDS-at-a-dangerous-crossroads.pdf>
- 7 Weitere Informationen der EU-Kommission zu ihrem Vorstoß für einen Multilateralen Investitionsgerichtshof finden sich auf der Website der Generaldirektion Handel: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1608>; Stellungnahmen zu diesen EU-Vorstoß sind u. a. beim Seattle to Brussels Netzwerk: <http://www.s2bnetwork.org/wp-content/uploads/2017/02/S2b-ISDS-at-a-dangerous-crossroads.pdf> und beim International Institute for Sustainable Development zu finden: <https://www.iisd.org/library/reply-european-commission-s-public-consultation-multilateral-reform-investment-dispute>
- 8 Vgl. Deutscher Bundestag: Drucksache 19/2419 vom 01.06.2018. S. 46f.
- 9 Vgl. European commission: Investor-to-State Dispute Settlement (ISDS) - Some facts and figures, Brüssel, März 2015, online verfügbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/january/tradoc_153046.pdf
- 10 Vgl. Note of Arbitration, Lone Pine Resources vs. the Government of Canada. 6. September 2013, online verfügbar unter: http://icsidfiles.worldbank.org/icsid/ICSIDBLOBS/OnlineAwards/C4406/DC5873_En.pdf
- 11 Vgl. ebd. S. 5.
- 12 Vgl. Luke Erik Peterson: Investment Arbitration Reporter. An update on eight investment arbitration claims against Canada, 20.09.2018, online verfügbar unter: <https://www.iareporter.com/articles/an-update-on-eight-investment-arbitration-claims-against-canada/>
- 13 Vgl. Henry Lazenby: Canada's Gabriel Resources files international arbitration suit against Romania. In: Mining Weekly, 22.07.2015, online verfügbar unter: <http://www.miningweekly.com/print-version/canadas-gabriel-resources-files-international-arbitration-suit-against-romania-2015-07-22>
- 14 Mehr Informationen hierzu auf der offiziellen Webseite: www.rosiamontana.org
- 15 Vgl. Gesetzesentwurf der rumänischen Regierung vom 18.11.2013, online verfügbar unter: <https://www.senat.ro/Legis/PDF/2013/13L304S1.pdf>
- 16 Vgl. Cecilia Jamasme: Gabriel Resources ready to sue Romania for over \$4bn. In: www. Mining.com, 11.09.2013, online verfügbar unter: <http://www.mining.com/gabriel-resources-ready-to-sue-romania-for-over-4bn-79386/>
- 17 Vgl. Gabriel Resources: Press Release: Gabriel seeks amicable resolution of mining dispute, 20.01.2015, online verfügbar unter: http://www.gabrielresources.com/documents/CBURelease_Amicableresolutionsought_200115.pdf
- 18 Vgl. Pia Eberhardt, Blair Redlin, Cecile Toubeau: Trading Away Democracy: How CETA's investor protection rules threaten the public good in Canada and the EU, November 2014, online verfügbar unter: http://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/11/Study-CETA_November-2014_trading-away-democracy.pdf S. 12.
- 19 Vgl. Gabriel Resources: Press release: Gabriel Seeks Amicable Resolution of Mining Dispute, 20.01.2015; Sowie: Gabriel Resources: Press release: Corporate Update – Romania Reverses its Prior VAT Assessment/ Arbitration Progress, 27.09.2016, S. 2; Sowie: Gabriel Resources, Annual Information form of Gabriel Resources LTD for the year ended December 31, 2015, 29.03.2016, S. 8.
- 20 Vgl. Gabriel Resources: Press release: Gabriel files for international arbitration against Romania, 21. 07.2015, S. 3.
- 21 Vgl. Roşia Montană loses UNESCO nomination to pay for corruption over gold mine. In: www.rosiamontana.org, 29.06.2018 online verfügbar unter: <https://www.rosiamontana.org/content/ro-ia-montan-loses-unesco-nomination-pay-corruption-over-gold-mine?language=en>
- 22 Vgl. Lisa Bohmer: In a new ruling, ICSID tribunal considers that it has the power to limit the scope of an amicus curiae submission, thus excising legal arguments and testimony. In: Investment Arbitration Reporter, 17.12.2018. Downloadlink: <http://tinyurl.com/y9690z2t>
- 23 Vgl. Europaparlament: 'Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 zu einem generellen Verbot des Zyanideinsatzes in der Bergbautechnik in der Europäischen Union'.
- 24 Vgl. Datenbank der UNCTAD am 19.09.2018, online verfügbar unter: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/ISDS>
- 25 Vgl. Natacha Cingotti, Pia Eberhardt, Nelly Grotefendt, Cecilia Olivet and Scott Sinclair: Investment Court System put to the test, April 2016, Online verfügbar unter: https://www.forumue.de/wp-content/uploads/2016/04/ICStest_web.pdf
- 26 Vgl. Vattenfall AB, Vattenfall Europe AG and Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG, Request for Arbitration, 30.03.2009, S.13, online verfügbar unter: <https://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0889.pdf>
- 27 Vgl. ebd
- 28 Vgl. Nathalie Bernasconi: Background paper on Vattenfall v. Germany arbitration, Online verfügbar unter: http://www.iisd.org/pdf/2009/background_vattenfall_vs_germany.pdf
- 29 gl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission: Umweltschutz: Kommission verklagt Deutschland wegen Kohlekraftwerk Moorbург, 26.03.2015. Online verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4669_de.htm
- 30 Vgl. InfoCuria - Rechtsprechung des Gerichtshofs: , 26.04.2017, online verfügbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190143&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>
- 31 Weitere Informationen auf der Homepage von der Generaldirektion Umwelt (DG Environment): http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/index_en.htm
- 32 Weiterführende Informationen zu diesem Fall und dem Vertrag über die Energiecharta: Pia Eberhardt, Cecilia Olivet, Lavinia Steinfort: One Treaty to rule them all. The ever-expanding Energy Charter Treaty and the power it gives corporations to halt the energy transition, June 2018, online verfügbar unter: https://www.tni.org/files/publication-downloads/one_treaty_to_rule_them_all.pdf
- 33 Vgl. Datenbank der UNCTAD: <http://investmentpolicyhub.unctad.org/Download/TreatyFile/1065>
- 34 <https://chevrontoxico.com/>
- 35 Der Award ist datiert auf den August 2018, wurde aber erst im September öffentlich. Alle Unterlagen, die zu dem Fall öffentlich verfügbar sind finden sich auf der Seite von italaw. Online verfügbar unter: <https://www.italaw.com/cases/257>
- 36 Vgl. WWF Deutschland: Profit um jeden Preis. Die ökologischen und sozialen Folgen der Ölförderung in fünf Naturregionen, online verfügbar unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Hintergrundinformation-Profit-um-jeden-Preis-OEfoerderung-in-Naturregionen.pdf>

- 37 Vgl. Chevron Corporation and Texaco Petroleum Company: Claimants' Notice of Arbitration, S. 15 ff, online verfügbar unter: https://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0155_o.pdf
- 38 Vgl. Theresa Leisgang: Sie wussten, was sie taten, der Freitag, Ausgabe 13/2018, online verfügbar unter: <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/sie-wussten-was-sie-taten>
- 39 Vgl. Case Details: Abengoa, S. A. y COFIDES, S. A. v. United Mexican States (ICSID Case No. ARB(AF)/09/2), online verfügbar unter: [https://icsid.worldbank.org/en/Pages/cases/casedetail.aspx?CaseNo=ARB\(AF\)/09/2](https://icsid.worldbank.org/en/Pages/cases/casedetail.aspx?CaseNo=ARB(AF)/09/2)
- 40 Vgl. Leonides Sandoval Castañeda, Retiran licencia para basurero tóxico en Zimapán, Hidalgo, La Jornada, 11. April 2009, online verfügbar unter: <http://www.jornada.unam.mx/2009/04/11/index.php?section=politica&article=008n1pol>
- 41 Vgl. Abengoa y Cofides vs. Mexico (2013) Award, ICSID case No. ARB(AF)/09/2, 18 April, online verfügbar unter: <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/italaw3187.pdf>
- 42 Vgl. Emily Gosden: Rockhopper launches arbitration claim against Italy, online verfügbar unter: <https://isds.bilaterals.org/?rockhopper-launches-arbitration&lang=en>
- 43 Mitteilung auf der Homepage von Rockhopper Exploration plc., online verfügbar unter: <https://rockhopperexploration.co.uk/2017/03/commencement-international-arbitration/>
- 44 Vgl. Heike Wipperfurth: Ein Schrecken ohne Ende, online verfügbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/sechs-jahre-nach-deepwater-horizon-ein-schrecken-ohne-ende.697.de.html?dram:article_id=352833
- 45 Siehe hierzu die Informationsseite der International Energy Charter. Online verfügbar unter: <https://energycharter.org/what-we-do/dispute-settlement/investment-dispute-settlement-cases/101-rockhopper-italia-spa-rockhopper-mediterranean-ltd-and-rockhopper-exploration-plc-v-italian-republic/>
- 46 Die Falleinzelheiten finden sich auf der Übersichtsseite von ICSID. Online verfügbar unter: <https://icsid.worldbank.org/en/Pages/cases/casedetail.aspx?CaseNo=ARB/17/14>
- 47 Der Koalitionsvertrag findet sich online unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=AF3A73820051288D0248C70C7446B69C.s1t2?blob=publicationFile&v=6>
- 48 Vgl. ebd S. 54
- 49 Vgl. ebd S.66
- 50 Vgl. ebd S. 160
- 51 Die Handels- und Investitionsstrategie der EU-Kommission aus dem Jahr 2015 „Trade for all“ ist online verfügbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153846.pdf
- 52 Weitere Informationen zum EU-Kanada Abkommen CETA finden sich in der Publikation „Making Sense of CETA“. Online verfügbar unter: <https://power-shift.de/making-sense-of-ceta/>
- 53 Eine umfassende Analyse des ICS in CETA siehe: Pia Eberhard, Blair Redlin, Cecile Toubeau: Trading Away Democracy: How CETA's investor protection rules threaten the public good in Canada and the EU, November 2014, online verfügbar unter: http://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/11/Study-CETA_November-2014_trading-away-democracy.pdf
- 54 Eine ausführliche Kritik der EU-Handelspolitik findet sich in der aktuellen Publikation der AG Handel „Trade for all- Handel für alle?“. <http://www.forumue.de/trade-for-all-handel-fuer-alle/>
- 55 Das Positionspapier der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zum Fraktionskongress am 21. September 2015 ist online verfügbar unter: https://www.cducsu.de/sites/default/files/cducsu_positionspapier_din-a4.pdf
- 56 Das Programm findet sich online unter: <https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/170703regierungsprogramm2017.pdf?file=1>
Der Programmpunkt zur Handelspolitik findet sich auf Seite 7.
- 57 Vgl. ebd S. 23
- 58 Vgl. Gegenüberstellung der SPD-Kriterien und der Inhalte des CETA-Vertrages, online verfügbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/Synopse_CETA_Lange.pdf
- 59 Weiterführende Informationen zum UN Binding Treaty finden sich online unter: <https://www.cora-netz.de/treaty/>
- 60 Vgl. Prime Minister Trudeau and Minister Freeland deliver remarks on the USMCA: <https://www.youtube.com/watch?v=UROrmufEVD4>, Minute 15:39 bis 16:16. Originalzitat: „It has cost Canadian taxpayers more than \$300 million in penalties and legal fees. ISDS elevates the rights of corporations over those of sovereign governments. In removing it, we have strengthened our government's right to regulate in the public interest, to protect public health and the environment.“

Fotonachweise:

- S.6 <https://unsplash.com/photos/GrmwVnVSSdU>, Photo: Zbynek Burival, Unsplash
- S.7 <https://unsplash.com/photos/mfEeaOfacTQ>, Photo: Erol Ahmed, Unsplash
- S.9 <https://unsplash.com/photos/HcH7SgS4UdO>, Photo: Dominik Vanyi, Unsplash
- S.13 Photo: Radu Salcudean, rosiamontana.world
- S.15 Photo: Patrick Hendry, Unsplash
- S.16 https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Moorburg_Power_Plant_Unit_A_synced_to_grid_seen_from_ferry_pier_5.JPG, Photo: Cvoelker, wikimedia, CC BY-SA 4.0
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>
- S.17 „Amazon CIAT (3)“, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Amazon_CIAT_\(3\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Amazon_CIAT_(3).jpg),
Photo: Neil Palmer/CIAT, CC BY-SA 2.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/legalcode>
- S.18 „Shuar“, Photo: Bastien Mazars
- S.19 „Yasuni Park“, Photo: Bastien Mazars
- S.20 <https://unsplash.com/photos/jKK6klyMdpk>, Photo: Clyde Thomas, Unsplash
- S.21 <https://unsplash.com/photos/eqwFWHfQjgg>, Photo: chuttersnap, Unsplash
- S.23 <https://unsplash.com/photos/Q1js5z4tKLA>, Photo: William Bossen, Unsplash

